

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Bereich Recht & Compliance

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1547
Telefax 0221 1642 1095

gisela.mallmann-dourgounis@
erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50
BIC GENODED1PAX

Erzbistum Köln | Generalvikariat | Recht & Compliance | 50606 Köln

Stadt Hennef
Frau Regina Henkel
Postfach 1562
53762 Hennef

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
26.06.2023	320		Frau Mallmann-Dourgounis	R 60 888/75	6. Juli 2023

Verkaufsoffener Sonntag am 17.09.2023 anlässlich des Hennefer Stadtfestes in der Stadt Hennef, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Henkel,

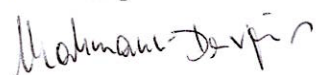
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.06.2023 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 –, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gisela Mallmann-Dourgounis, Sachbearbeiterin